

Wichtigste Änderungen betreffend Einschreibungen in institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für das Kinderbetreuungsjahr 2020/2021

1. Neue Nachmittagsbetreuung (§ 3 Abs. 1 lit. i, §§ 53-55 StKBBG; § 1 Abs. 7, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 16 StKBFG)

- Flexible und bedarfsgerechte Kinderbetreuung mit wenigen gesetzlichen Vorgaben: z.B. keine Regelung hinsichtlich Einschreibung der Kinder (Besuch nur an einzelnen Wochentagen möglich) oder Höhe der Elternbeiträge;
- Nur für die Kinderbetreuungsjahre 2020/2021 und 2021/2022;
- Ansuchen an die Landesregierung und Bewilligung der Landesregierung erforderlich;
- Im Anschluss an die 6-stündige Öffnungszeit einer Kinderkrippe, eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe in den Räumen der Einrichtung;
- Öffnungszeit zusammen mit Halbtagsbetrieb am Vormittag: täglich max. 14 Stunden;
- Mindestöffnungszeit: 10 Wochenstunden (Voraussetzung für Förderung);
- Mindestens 2 Kinder müssen die Einrichtung, an deren Anschluss die Nachmittagsbetreuung stattfindet, auch am Vormittag besuchen (Voraussetzung für Förderung);
- Kinderhöchstzahl: Es dürfen max. 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein, bei mehr Kindern muss eine Ganztagsgruppe geführt werden, Kinder unter 3 Jahren zählen doppelt;
- Betreuungsschlüssel: eine/ein KinderbetreuerIn für bis zu 5 Kinder, ab dem 6. Kind: zusätzlicher/-e KinderbetreuerIn;
- Altersgruppe: nur Kinder, die vom Alter her eine der an diesem Standort geführten Einrichtungsarten besuchen dürfen - Horte und Kinderhäuser bleiben unberücksichtigt (relevante Altersspanne: max. Kinder von 0 Jahren bis zum Ende der Volksschulzeit).

Einrichtungsarten an diesem Standort	Zulässiges Alter der Kinder in der Nachmittagsbetreuung
Kinderkrippe	0 bis 3 Jahre
Kindergarten	3 Jahre bis Erreichen der Schulpflicht
Alterserweiterte Gruppe	18 Monate bis Ende der Volksschulzeit
Kinderkrippe und Kindergarten	0 Jahre bis Erreichen der Schulpflicht
Kinderkrippe und Alterserweiterte Gruppe	0 Jahre bis Ende der Volksschulzeit
Kindergarten und Alterserweiterte Gruppe	18 Monate bis Ende der Volksschulzeit
Kindergarten und Hort	3 Jahre bis Erreichen der Schulpflicht
Kinderkrippe und Kinderhaus	0 bis 3 Jahre

- Sofern für diese Art der Einrichtung an diesem Standort keine Ganztags- oder erweiterte Ganztagsgruppe geführt wird;
 - Beispiel 1: 2-gruppiger Kindergarten, 1 Gruppe halbtags, 1 Gruppe ganztags: keine Nachmittagsbetreuung zulässig.
 - Beispiel 2: 1 Gruppe Kinderkrippe ganztags, 2 Gruppen Kindergarten halbtags am gleichen Standort: Nachmittagsbetreuung im Anschluss an den Kindergarten zulässig, auch Kinder unter 3 Jahren dürfen diese besuchen.

- Pro Standort nur eine Nachmittagsbetreuung;
 - Beispiel 3: 1 Gruppe Kinderkrippe, 2 Gruppen Kindergarten (alle halbtags) am gleichen Standort: Nachmittagsbetreuung darf nur entweder im Anschluss an den Kindergarten oder die Kinderkrippe geführt werden, alle Kinder sind in diesem Fall in einer Nachmittagsbetreuung zusammenzufassen (zulässiges Alter im konkreten Fall: 0 Jahre bis Erreichen der Schulpflicht).
- Betreuung durch Tageseltern zeitgleich zur Nachmittagsbetreuung oder im Anschluss daran, ausgenommen im Anschluss an Horte und Kinderhäuser, am selben Standort nicht zulässig;
 - Beispiel 4: 1 Gruppe Kinderkrippe, 2 Gruppen Kindergarten (alle halbtags): Tageselternbetreuung im Anschluss an die Kinderkrippe und Nachmittagsbetreuung im Anschluss an den Kindergarten oder umgekehrt nicht zulässig.
- Betreuung durch Tageseltern vor der Öffnungszeit zulässig, auch wenn im Anschluss daran eine Nachmittagsbetreuung geführt wird;
 - Beispiel 5: 1 Gruppe Kindergarten halbtags: Tageselternbetreuung vor der Öffnungszeit und Nachmittagsbetreuung nach der Öffnungszeit zulässig.
- Nachmittagsbetreuung ist keine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung - Besuchspflicht kann daher dort nicht erfüllt werden.
- **Förderung** für Erhalterin/Erhalter: Hälfte der Differenz zwischen dem Förderungsbeitrag für die Halbtagsgruppe und dem Förderungsbeitrag für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Art der Einrichtung;
- Voraussetzung: Anspruch auf Personalförderung für Einrichtung am Vormittag;
- Keine Sozialstaffel und keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für die Eltern.

2. Änderung der Altersgrenzen in Kinderkrippen, Kindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten (§ 3 Abs. 1 lit. a, b und g StKBBG)

- Besuch von Kinderkrippen:
 - Grundsätzlich bis zum 3. Geburtstag, ein Besuch nach dem 3. Geburtstag ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 - Fällt der 3. Geburtstag in das laufende Kinderbetreuungsjahr, kann die Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres weiter besucht werden.
 - **Neu**: Fällt der 3. Geburtstag in den Zeitraum zwischen 1.9. und dem Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres – Besuch der Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr zulässig.
 - **Neu**: Fällt der 3. Geburtstag zwar vor den 1.9., liegt aber der gemäß Mutter-Kind-Pass errechnete Geburtstermin erst nach dem 1.9. – Besuch der Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr zulässig – der Mutter-Kind-Pass ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- Beispiel: Errechneter Geburtstermin: 15.10.2017, tatsächlicher Geburtstermin: 30.8.2017 – das Kind darf die Kinderkrippe im Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 besuchen, obwohl es schon 3 Jahre alt ist.

- Besuch von Kindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten:
 - Grundsätzlich bis zur Erreichung der Schulpflicht;
 - Im Ausnahmefall auch nach dem Eintritt der Schulpflicht, längstens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das Kind das 7. Lebensjahr (bisher 8. Lebensjahr) vollendet;
 - **Achtung:** Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes (5. Geburtstag zwischen dem 1.9. des Vorjahres und dem 31.8. des laufenden Kalenderjahres) und kann in keinem Fall verschoben werden.

3. Maximale Aufenthaltsdauer eines Kindes (§ 13 Abs. 2 StKBBG)

- In Ganztags- bzw. erweiterten Ganztagsgruppen täglich höchstens 10 Stunden (ohne begründeten Ausnahmefall), dh. die Eltern müssen keine Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mehr beibringen, dass auf Grund ihrer Arbeitszeiten eine mehr als 8-stündige Einschreibung des Kindes benötigt wird.

4. Aufnahme von Kindern in institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 28 StKBBG)

- Klarstellung, dass schulpflichtige Kinder nicht vorrangig aufzunehmen sind;
- Aufrechter Masernimpfstatus als Reihungskriterium für die Aufnahme von nicht besuchspflichtigen Kindern – der Impfpass ist bei der Anmeldung vorzulegen.

5. Anwesenheitspflicht von Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 32, § 38 Abs. 1 StKBBG)

- **Neu:** Kinderkrippe: zumindest 3 Tage pro Woche;
- Alle übrigen Einrichtungsarten: zumindest 4 Tage pro Woche;
- Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr: weiterhin 5 Tage pro Woche für insgesamt 20 Stunden.

6. Einhebung des Elternbeitrages in 10 Teilbeträgen in allen Jahresbetrieben und max. 10-malige Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe (§ 33 StKBBG, § 16 StKBFG)

- Bisher Einhebung in 11 Teilbeträgen (außer bei sozial gestaffelten Elternbeiträgen);
- Daher in Jahresbetrieben: nur mehr maximal 10-malige Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe möglich (sofern nicht ohnehin Sozialstaffel gilt).

7. Auslaufen der Möglichkeit der Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung (§ 8 Abs. 6 StKBFG)

- Rückerstattung letztmalig für Kinder, die im Kinderbetreuungsjahr 2018/19 das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt absolvierten – Eltern können bis 30.9.2020 um Rückerstattung des Elternbeitrages ansuchen.